

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

22. Verordnung vom 12.06.1819 publ. 24.06.1819

gestoßenen gleich kommt, so soll letzterer rüchichtlich der übrigen Zeit seiner Wehrpflichtigkeit vorläufig und bis dahin, daß wegen solcher Ausgestoßenen eine andere Einrichtung getroffen werden kann, in die Zwangs- Arbeits- Anstalt nach Wechta gesandt werden.

22) Regierungs- Bekanntmachung  
vom 12. Juni publ. 24. ej. 1819.

Wenn die im §. 30. der Landesherrlichen Verordnung vom 22. Oct. 1817., wegen Errichtung des Land- Dragoner- Corps enthaltene Bestimmung, in Betreff des Urlaubs der Land- Dragoner, dahin verstanden werden wollen, daß ein auf Urlaub sich befindender Land- Dragoner zur Ausübung seiner Amtspflichten nicht berechtigt sey, und gegen denselben daher das Vergehen der Widersetzlichkeit gegen eine obrigkeitliche Person nicht begangen werden könne, so wird, mit Höchster Zustimmung, hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Land- Dragoner selbst dann, wenn sie sich auf Urlaub, jedoch in Uniform, befinden, eben so befugt als verpflichtet seyn sollen, ihren zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angeordneten Dienst zu verrichten, daher in

Authentische  
Erklärung des  
§. 30, der Landesherrlichen  
Verordnung  
vom 22. Octob.  
1817. wegen  
Errichtung des  
Landdragoner-  
Corps.

II.